

## **AEB**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen der**

KASTENS & KNAUER GmbH & Co. INTERNATIONAL KG  
Hilligenwarf 9 | 28865 Lilienthal

#### **§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

#### **§ 2 Bestellungen und Aufträge**

(1) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(2) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte und nachgewiesene Teilleistungen vergüten.

(3) Alle vom Lieferanten unterbreiteten Angebote sind für uns kostenlos und für den Lieferanten verbindlich.

#### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Bei Preisänderungen jeglicher Art muss diese nach Zustimmung durch eine geänderte Bestellung seitens des Bestellers bestätigt werden. Das betrifft auch Preisbestandteile, die nach Ihrer Art erst nach der ursprünglichen Bestellung bekannt werden. Hier sind insbesondere Legierungszuschläge oder LME-Werte zu nennen.

Sitz der Kommanditgesellschaft: Lilienthal      AG Walsrode HRA 204752

Umsatzsteuerident Nummer: DE351434481      Steuernummer: 36/219/14201

Geschäftsführer: Björn Knauer

Komplementärin: KuK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Lilienthal AG Walsrode HRA 120831

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Der Lieferant hat die Waren gemäß der vereinbarten Verpackungsvorschrift zu verpacken. Für den Fall, dass keine Verpackungsvorschrift vereinbart wurde, hat der Lieferant die Waren gemäß den allgemein gültigen und wenn vorgeschrieben, den gesetzlichen Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken und zu versenden und uns von der Versendung durch eine Versandanzeige eine Woche vorher zu unterrichten. Auf den Versandanzeigen sind Bestellnummer, der Tag der Bestellung, Projekt-, Zeichnungs-, und Positionsnummern sowie sonstige Daten gemäß Bestellung anzugeben. Lieferungen sind für uns frei und haben an den von uns benannten Bestimmungsort zu erfolgen.

(3) Wir akzeptieren nur Lieferbedingungen aus den jeweils aktuell gültigen INCOTERMS wie folgt:  
Innerhalb EU: EXW, CIP Lilienthal, DAP Lilienthal  
Außerhalb der EU: FOB Versandhafen, CIF Bestimmungshafen, DDU Lilienthal oder DDP Lilienthal

(4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung dann auf seine Kosten zurückzunehmen.

(5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir Kaufpreis wie folgt:

- Zahlung 10 Tage nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt, am nächsten Zahltermin mit 3 % Skonto. Zahltermine sind jeweils der 10. und 25. Tag eines Monats
- Zahlung 45 Tage nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt, am Ende des Monats

Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, Versandanzeigen und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

## **§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang**

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Die vom Lieferanten mit diesem Termin ausgestellte Auftragsbestätigung ist Basis für alle Verzüge und interne Bewertungen. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Freigabe seitens des Bestellers zulässig.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Wir sind berechtigt, den Liefertermin um längstens sechs Monate zu verschieben, sofern wir dies schriftlich vier Wochen vor der Lieferung anzeigen.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Der Lieferant hat bei Lieferverzögerungen die Lieferungen auf seine Kosten bestmöglich zu beschleunigen; dies gilt bei Folgelieferungen so lange, bis die Lieferverzögerung aufgeholt ist.

Sitz der Kommanditgesellschaft: Lilienthal AG Walsrode HRA 204752

Umsatzsteuerident Nummer: DE351434481 Steuernummer: 36/219/14201

Geschäftsführer: Björn Knauer

Komplementärin: KuK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Lilienthal AG Walsrode HRA 120831

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Der Lieferant garantiert den vereinbarten Termin und akzeptiert eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes je Kalendertag der Verzögerung bis zu 10 % des gesamten Auftragswertes. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der Lieferant den vereinbarten Termin überschreitet, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor und sich der Lieferant bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug befand. Höhere Gewalt sind Kriege, innere Unruhe, Eingriffe von Staats wegen sowie Naturkatastrophen. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

## § 5 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## § 6 Mängelansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(2) Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Kalendertagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten erfolgt.

Sitz der Kommanditgesellschaft: Lilienthal AG Walsrode HRA 204752

Umsatzsteuerident Nummer: DE351434481 Steuernummer: 36/219/14201

Geschäftsführer: Björn Knauer

Komplementärin: KuK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Lilienthal AG Walsrode HRA 120831

**(3)** Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

**(4)** Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

**(5)** Der Lieferant tritt uns die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Mängelansprüche hiermit erfüllungshalber ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Lieferant wird uns bei Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen aushändigen.

## **§ 7 Produkthaftung**

**(1)** Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

**(2)** Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

**3)** Bei Bestellung von Produkten nach einer allgemeinen (z.B.: WL, LN, AIR, AMS) oder einer herstellerbezogenen Luftfahrtnorm (z.B. AIMS, ABS, MEP, LAT, BMS) hat der Hersteller eine Produkthaftpflichtversicherung inklusive der Absicherung des Risikos bei Verwendung in fliegenden Teilen auf Bedarf nachzuweisen. Sollten diese Produkte über den Handel bestellt werden, muss dieser nach EN9120 geprüft sein und ist verpflichtet im Bedarfsfall den Produkthaftpflichtnachweis für die Luftfahrt des Herstellers nachzuweisen, der die gelieferte Ware ursprünglich hergestellt hat.

## **§ 8 Schutzrechte**

**(1)** Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

**(2)** Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

**(3)** Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## **§ 9 Ersatzteile**

**(1)** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Sitz der Kommanditgesellschaft: Lilienthal AG Walsrode HRA 204752

Umsatzsteuerident Nummer: DE351434481 Steuernummer: 36/219/14201

Geschäftsführer: Björn Knauer

Komplementärin: KuK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Lilienthal AG Walsrode HRA 120831

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 2 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **§ 10 Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

## **§ 11 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

## **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder bei Durchführung des Vertrages unwirksam werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht; vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von uns Gewollten nach dem Inhalt dieser Einkaufsbedingungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Sitz der Kommanditgesellschaft: Lilienthal AG Walsrode HRA 204752

Umsatzsteuerident Nummer: DE351434481 Steuernummer: 36/219/14201

Geschäftsführer: Björn Knauer

Komplementärin: KuK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Lilienthal AG Walsrode HRA 120831